

34. Ist der Strafrichter verbunden, über die notwendigen Auslagen des Nebenklägers stets eine besondere Entscheidung zu treffen, wenn der Angeklagte verurteilt wird?

St. P. O. §. 437. 503.

Vgl. Bd. 1 Nr. 45; 6 Nr. 84.

## II. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1884 g. B. Rep. 332/84.

## I. Landgericht Stettin.

Der Angeklagte ist wegen Körperverletzung „unter Belastung mit den Kosten des Verfahrens“ zur Strafe verurteilt; außerdem ist auf eine von dem Angeklagten an den als Nebenkläger zugelassenen Verletzten zu erlegendende Buße von *M* 70 erkannt.

Der Nebenkläger hat, gestützt auf §. 437 Abs. 1 und §. 503 Abs. 1. 5 St. P. O. Revision eingelegt, darüber sich beschwerend,

daß dem Angeklagten nicht auch diejenigen notwendigen Auslagen zur Last gelegt sind, welche ihm, als dem Verletzten, durch seine Anschließung als Nebenkläger entstanden sind.

Aus den Gründen:

Mit Grund beruft sich die Revision auf die — vorgedachten — Vorschriften, um darauf im vorliegenden Falle einen Erstattungsanspruch des Verletzten als Nebenklägers gegen den Verurteilten materiell zu stützen; gleichwohl erscheint die Revision nicht als gerechtfertigt. Dieselbe vermißt einen ausdrücklichen Ausspruch des ersten Richters über diesen Anspruch und folgt der Ansicht, daß es ohne einen solchen dem Nebenkläger an einem Titel fehle, auf Grund dessen er in der Lage wäre, vom Verurteilten seine Auslagen heizutreiben. Diese Ansicht ist irrig. Der Titel ist bereits gegeben mit dem Ausspruche des ersten Richters, durch den der Angeklagte mit den „Kosten des Verfahrens“ belastet worden. Zu diesen Kosten gehören in Privatklagesachen die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen kraft des oben angezogenen §. 503 Abs. 1 St. P. O. Der Richter ist nicht verpflichtet, hierüber noch eine besondere Entscheidung zu treffen; es sei denn, daß er, weil nur teilweise den Anträgen des Privatklägers entsprochen ist, von der Befugnis Gebrauch machen will, die Kosten zu teilen, oder daß er etwa aus sonstigen Gründen eine Abweichung von der Regel für gerechtfertigt erachtet. Das Gleiche gilt bezüglich der Auslagen des zugelassenen Nebenklägers (§. 437 St. P. O.).

Vgl. Ur. vom 27. April 1882 in den Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 6 S. 237.

Sie sind nach Maßgabe des §. 503 Abs. 1. 5 St. P. O. durch den Verurteilten zu erstatten, falls dieserhalb das Urteil keine Einschränkung

enthält. Im vorliegenden Falle ergibt sich die Erstattungspflicht aus dem Urteile: